

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Radolfzell GmbH
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen
Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung
(Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)**

1. Allgemeine Vorschriften

Für den Netzanschlussvertrag ist das vom VNB vorgegebene Formular zu verwenden.

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlendem Liefervertrag nicht vor, übermittelt der VNB die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Grundversorger.

Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen, Ergänzende Bedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen (Preisblatt des VNB zu den Ergänzenden Bedingungen Anlage 1) sind auf der Internetseite des VNB veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

2. Herstellung des Netzanschlusses gemäß § 6 NAV

Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beauftragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

3. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 V oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.

4. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NAV

Für den Anschluss oder die Verstärkung des Netzanschlusses an das Elektrizitätsnetz der allgemeinen Versorgung zahlt der Anschlussnehmer gemäß § 11 NAV einen Baukostenzuschuss in Höhe von 40 % der anrechenbaren Kosten.

Der Baukostenzuschuss wird auf Basis der beantragten bzw. in Anspruch genommenen Leistungsanforderung erhoben.

Die Netzanschlusskapazität (NAK) ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte maximale Scheinleistung in kVA und entspricht dem von den Stadtwerken Radolfzell bereitgestellten Anteil an der Übertragungsfähigkeit des Netzes für den Leistungsbedarf am Netzanschluss.

Die Umrechnung von Wirk- auf Scheinleistung erfolgt mit einem Faktor ($\cos \varphi$) von 0,9. Für Haushaltsbedarf wird die NAK mit der Anzahl der Haushalte angegeben.

Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.

5. Kosten gemäß § 9 NAV

Aufgrund des Verlangens des Anschlussnehmers hat dieser dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung zu erstatten, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnet.

Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

6. Anschluss zeitlich befristeter Anlagen

Montage und Demontage von zeitlich befristeten Netzanschlüssen (Baustrom) werden pauschal gemäß Preisblatt abgerechnet. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

7. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 6 NAV

Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

8. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage sind in den Netzanschlusskosten enthalten.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein Entgelt nach Aufwand. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Rechnung ausweist.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

9. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Die Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer/Lieferanten nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer/Lieferanten ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind, und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung in beiden Terminen nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten nach Aufwand berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Rechnung ausweist.

10. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach Aufwand zu erstatten. Der Anschlussnehmer hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Rechnung ausweist.

11. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.

In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

12. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.01.2016 in Kraft. Sie ersetzen die bis dahin gültigen Ergänzenden Bedingungen.

Adresse:

Stadtwerke Radolfzell GmbH

Herrenlandstraße 29
78315 Radolfzell

Telefon (07732) 8008 0
Fax (07732) 8008 500

Mail info@stadtwerke-radolfzell.de

Internet www.stadtwerke-radolfzell.de